

# **Merkblatt**

## **Ambulante Leistung SEG A: Begleitung von Careleaverinnen und Careleavern**

Version Oktober 2025

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Grundsätze</b>	<b>2</b>
<b>2 Übergeordnete Ziele</b>	<b>2</b>
<b>3 Begrifflichkeiten</b>	<b>2</b>
<b>4 Zielgruppe und Indikation</b>	<b>3</b>
<b>5 Grundlage, Form und Art der Übergangsbegleitung</b>	<b>3</b>
<b>6 Finanzierung</b>	<b>4</b>
<b>7 Auflistung Leistungserbringende</b>	<b>5</b>
<b>8 Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>5</b>

## 1 Grundsätze

Das Merkblatt regelt die Grundsätze des Angebots, der Nutzung, der Prozesse und der Finanzierung einer Begleitung von Careleaverinnen und Careleavern. Es soll zuweisende Stellen und anerkannte Anbieter informieren, wer die Begleitung nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) nutzen kann, welche Ziele damit verfolgt werden und wie die Prozesse und Zuständigkeiten definiert sind.

Die Begleitung von Careleaverinnen und Careleavern kann auch ausserhalb des Rahmens des SEG angeboten und genutzt werden. Solche Leistungen sind nicht Gegenstand des Merkblatts und liegen nicht in der aufsichtsrechtlichen oder finanziellen Zuständigkeit der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG).

Mit dem Merkblatt ist nicht der Anspruch verknüpft, sämtliche mögliche Fälle abschliessend zu regeln. Bei Bedarf nach Klärung zu Einzelfällen sind die zuständigen bzw. zuweisenden Stellen aufgerufen mit den Anbietern von Angeboten der Begleitung von Careleaverinnen und Careleavern oder direkt mit der DISG Kontakt aufzunehmen.

Das Merkblatt in der Version vom 12.08.2025 gilt ab dem 01.09.2025.

## 2 Übergeordnete Ziele

Folgende Ziele werden mit der Begleitung von Careleaverinnen und Careleavern nach SEG verfolgt:

- Sicherstellen einer bedürfnis- und bedarfsorientierten Begleitung und Beratung,
- die Stärkung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Autonomie und Selbstständigkeit,
- Aufbau und Stabilisierung von Beziehungen im sozialen Umfeld,
- Aufbau und Sicherung der Stabilität und Kontinuität im Unterstützungssystem,
- Triage an Leistungserbringende der Regelstrukturen,
- die Förderung der psychischen und physischen Gesundheit,
- die niederschwellige Sicherstellung der schulischen und/oder beruflichen Integration, mit übergeordnetem Ziel einer Triage zu Angeboten der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW)
- eine Erstberatung und Begleitung beim Erlangen einer finanziellen Sicherheit und Unabhängigkeit, mit übergeordnetem Ziel einer Triage an die entsprechenden Fachstellen der Regelstrukturen
- die Stabilisierung der Wohnsituation.

Die Auflistung hat nicht den Anspruch vollständig zu sein, soll aber bei der Entscheidungsfindung für zuweisende bzw. zuständige Stellen eine Hilfestellung bieten.

## 3 Begrifflichkeiten

Als «Careleaverinnen und Careleaver» werden junge Menschen bezeichnet, die für einen Teil ihres Lebens ausserfamiliär in Kinder- und Jugendheimen oder Pflegefamilien aufgewachsen sind und aus diesen Betreuungssettings ausgetreten sind.

«Leaving Care» bezeichnet die Phase des Übergangs (Prozess) aus der ausserfamiliären Unterbringung in die Selbstständigkeit.

Die «Begleitung von Careleaverinnen und Careleavern» beschreibt die fachliche Begleitung nach dem Austritt aus der ausserfamiliären Unterbringung. Sämtliche Vorbereitungsarbeiten für einen Austritt werden im Rahmen der stationären Betreuungsphase geleistet. Die Begleitung von Careleaverinnen und Careleavern muss zeitlich nicht unmittelbar nach dem Austritt erfolgen.

Mit der Begleitung sollen die unter Punkt 2 aufgelisteten übergeordneten Ziele verfolgt und die Nachhaltigkeit der vorangegangenen ausserfamiliären Unterbringung ermöglicht und sichergestellt werden.

## **4 Zielgruppe und Indikation**

Das SEG sieht Leistungen für Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Förder- und Betreuungsbedarf, der von den Sorgeberechtigten nicht oder nicht allein abgedeckt werden kann, bis zum vollendeten 25. Altersjahr vor. Für die Nutzung von Leistungen der Begleitung von Careleaverinnen und Careleavern nach SEG sind Jugendliche und junge Erwachsene berechtigt,

- die mindestens 3 Monate ausserfamiliär untergebracht waren,
- die zum Zeitpunkt des Austritts aus der ausserfamiliären Unterbringung und während der Leistungsnutzung der Begleitung von Careleaverinnen und Careleavern ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben<sup>1</sup>,
- beim Austritt mindestens 16-jährig sind und nicht in eine begleitete resp. teilbetreute Wohnform übertreten<sup>2</sup>,
- die das vollendete 25-jährige Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Die Indikationsstellung ergibt sich aus der vorhergehenden ausserfamiliären Unterbringung, die durch das SEG finanziert worden ist.

## **5 Grundlage, Form und Art der Übergangsbegleitung**

Als Grundlage dient ein von der DISG bewilligtes Konzept für die Begleitung von Careleaverinnen und Careleavern. Das Konzept enthält im Mindesten Aussagen:

- zu Ein- und Ausschlusskriterien von Careleaverinnen und Careleavern,
- zur Art und Weise der Kontaktherstellung zu den Careleaverinnen und Careleavern,
- zur Regelung der Zusammenarbeit und des Datenschutzes,
- zur Erreichbarkeit der Fachpersonen der sozialen Einrichtung,
- zur Fachlichkeit des Personals,
- zur internen Qualitätssicherung (z.B. 4-Augen-Prinzip),
- zur Grundhaltung und zu fachlichen Grundlagen,
- zu Vorgehen in Notfällen, zur Prävention (sexueller) Ausbeutung und Gewalt inkl. Aussagen zum Umgang mit Nähe und Distanz,
- zur Triage an die Regelstrukturen sowie
- zur Beendigung des Angebots.

---

<sup>1</sup> Wechselt der Wohnsitz während der Leistungsnutzung in einen anderen Kanton, erlischt der Anspruch auf Leistungen nach SEG. Es bestehen keine interkantonalen Vereinbarungen zu den Leistungen für Careleaverinnen und Careleaver.

<sup>2</sup> Im Falle einer längerfristig angelegten Rückkehr in die Herkunftsfamilie im Sinne einer Rückplatzierung besteht auch die Möglichkeit, eine aSPF zu beantragen (vgl. Merkblatt aSPF)

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden regelmässig, im Halbjahresrhythmus oder nach Absprache mit den Careleaverinnen und Careleavern, von der abgebenden sozialen Einrichtung kontaktiert. Dabei wird proaktiv über das Angebot aufgeklärt und der Bedarf eruiert.

Die Careleaverinnen und Careleaver können sich auch von sich aus an eine soziale Einrichtung wenden. Die Careleaverinnen und Careleaver entscheiden über das Zustandekommen einer Begleitung.

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Bedarfsermittlung und zur Verhinderung von Doppelspurigkeiten bei der regelmässigen Kontaktaufnahme, informiert die aufnehmende soziale Einrichtung die abgebende soziale Einrichtung über den Start einer Begleitung.

## **6 Finanzierung**

Voraussetzung für die Finanzierung einer Übergangsbegleitung nach dem SEG ist eine Kostenübernahmegarantie durch die DISG. Die anerkannte Leistungserbringerin übermittelt das Gesuch um Kostenübernahme im Sinne §23, Abs. 1 SEG über die Fachapplikation vor der Leistungserbringung zur Prüfung an die DISG. Die Kostenübernahmegarantie ist immer befristet.

Bei Bedarf kann vor Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Verlängerung wird über die Fachapplikation durch den Anbieter übermittelt. Der Abschluss der Begleitung muss vom Anbieter in der Fachapplikation SEG erfasst werden.

Die Kostenübernahme für die Übergangsbegleitung durch die DISG bezieht sich nur auf SEG-anerkannte Leistungserbringer. Die Finanzierung der erbrachten Leistungen erfolgt über eine Vollkosten-Stundenpauschale gemäss Leistungsvereinbarung.

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen sich an diesen Kosten nicht beteiligen. Die Leistungen werden über die Fachapplikation abgerechnet und die Zahlung an die soziale Einrichtung wird automatisch ausgelöst. Die Kosten für Leistungen, die vor dem Eingang des Gesuchs erbracht wurden, werden nicht übernommen.

Gespräche mit Careleaverinnen und Careleavern, Gespräche mit Familienmitgliedern und/oder sozialem Netz, Fachstellen, Schulen, Arbeitgeber, Beiständen und Behörden können mittels dem verhandelten Stundentarif abgerechnet werden. Dieser versteht sich inklusive Vor- und Erstgespräche, Telefonanfragen, Falldokumentation und Protokollführung, interne Einsatzleitung, Coaching für Begleitpersonen von Careleaverinnen und Careleavern, Abfassen von Berichten, Fahr- und andere Spesen sowie Pikettendienst.

## **7 Auflistung Leistungserbringende**

Folgende soziale Einrichtungen erbringen ab 1.1.2025 Leistungen der Begleitung von Careleaverinnen und Careleavern gemäss Leistungsauftrag der Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) und Leistungsvereinbarung mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD):

- AWG Maihof
- Caritas Schweiz, Fachstelle Pflegeplatzierungen
- Compass Hubelmatt
- Fachstelle Kinderbetreuung
- Jugenddorf
- Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg
- Kovive
- planC (voraussichtlich ab Frühling 2026)
- Stiftung Wäsmeli
- Stiftung Villa Erica
- Subito Kriseninterventionen
- Therapieheim Ufwind
- Wohnheim Dynamo

## **8 Abkürzungsverzeichnis**

- aSPF: aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung
- DBW: Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
- DISG: Dienststelle Soziales und Gesellschaft
- KOSEG: Kommission für soziale Einrichtungen
- GSD: Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern
- SEG: Gesetz über soziale Einrichtungen (SRL Nr. 894)